

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bekleidungsindustrie Österreichs

### für die Hut-, Kappen- und Pelzindustrie

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung.

#### I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) sachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Bekleidungsindustrie Österreichs angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Hut-, Kappen- und Pelzindustrie.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge.

#### II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2006 in Geltung.

#### III. Erhöhung der Zeitlöhne

Die vor dem 1. Juli 2006 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (Istlöhne) werden um 2,3 % erhöht; der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um 2,3 % erhöhte Istlohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

#### IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst um 2,3 % zu erhöhen.

#### V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen ( Akkordrichtsätze ) so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 2,3 % erhöhen.

Wird durch die Istloohnerhöhung von 2,3 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

## VII. LOHNTARIF für die Hutindustrie

Ab 1. Juli 2006 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

### a) Herrenhutindustrie

	EUR
Lohngruppe I:	6,26
1. Handhaarschneiden, Fell vom Anfang bis zum Ende fertigmachen	
2. Alle Walkarbeiten ohne Unterschied der Qualität und der Maschine, ausgenommen Wolltwistern und Multiroller	
3. Handvelourbürsten	
4. Glocknen (Stockziehen von Haar-, Velour- oder Wollstumpen)	
5. Handrandbrechen oder Handausstoßen	
6. Handanformen	
7. Hand- oder Maschinplattieren	
8. Alle Zurichtarbeiten, Hydraulisch- oder Hebelpressen, sowie Byjounieren	
9. Warenprüfen, Fuchsen (Fachkraft)	
10. Professionisten, Fahrer(in), wenn gelernte Schlosser(in) oder Mechaniker(in), geprüfte Maschinen- und Kesselwärter(in)	
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10%.	
Lohngruppe II:	6,08
1. Entpechen, Karbonisieren	
2. Beizen oder Trocknen gebeizter Felle	
3. Blasen bei Hantieren mit großen Säcken oder Kisten	
4. Haarfachen	
5. Handanstoßen	
6. Handkratzen	
7. Stampfen mit Aufsicht und Stumpenausziehen von Hand	
8. Wolltwistern (Fertigwalken)	
9. Handreiben (Bandeaux- Haar- oder Wollstumpen ohne Nebenarbeit)	
10. Konusscheren	
11. Bürsten auf halbautomatischer Velourbürstmaschine	
12. Färben am Konusapparat mit Glocknen	
13. Sandsackpressen ohne Nebenarbeit	
14. Fahrer(in)	
Lohngruppe III:	5,89
1. Stumpenausziehen bei der Stampfe mit Stecker	
2. Färbearbeiten	
3. Ausrollen	
4. Maschinasstoßen oder Ränder mit Fuß- oder Handarbeit	
5. Maschinformen	
6. Hand- oder Maschinstreifen	
7. Dekatieren im Kessel	
8. Magazineur(in)	
9. Pumpenwärter(in), Schmierer(in), Kohlenschieber(in)	
10. Mitfahrer(in) mit Inkasso	
Lohngruppe IV:	5,81
1. Fellausziehen	
2. Wolfen	
3. Abdecken	
4. Schleudern oder Trocknen	

5. Maschinasstoßen oder Rändern (automatisch)
6. Hofarbeiter(in), sonstige Hilfskräfte, die nicht bei der Produktion beschäftigt sind.

Lohngruppe V:

5,71

1. Maschinfellstutzen oder -schneiden
2. Haarfilzen
3. Wollvortwistern
4. Damenhutmaschinreiben, Glänzen und Lüstrieren
5. Wolfen und Hantieren mit schweren Säcken
6. Blasen
7. Wollfachen oder Wollfilzen
8. Schleudern
9. Anstoßen am Multiroller
10. Maschinreiben, Glänzen oder Lüstrieren
11. Haaraufstellen, Scheren mit Handschermaschine
12. Hand- oder Maschincharieren
13. Maschinkratzen
14. Maschinelourbürsten
15. Staffieren oder Steppen, Futtermachen
16. Goldprägen
17. Futterpressen ohne Motor
18. Werkstättenschreibkräfte
19. Fallweise Kundenbedienung

Lohngruppe VI:

5,60

1. Fellaufschneiden
2. Fellputzen
3. Fellabziehen
4. Fellklopfen
5. Fellanfeuchten
6. Fellauframpfteln
7. Fellmaschinbürsten
8. Kaninrupfen
9. Haarschneiden von Fellstücken mit der Hand
10. Haarsortieren
11. Auswiegen oder Auflegen
12. Noppen
13. Umkreuzen bei der Stampfe oder Putztisch
14. Trocknen ohne Nebenarbeit
15. Krempeln
16. Auflockern, Sengen, Entsaugen, Klopffmaschine, Schmieren und Waschen
17. Velouraufbürsten nach der Färberei
18. Ledervorarbeiten (Passepoilieren, Benähen, etc)
19. Futterpressen mit Motor
20. Kartonagearbeiten
21. Packen oder Expedieren

Lohngruppe VII:

5,54

andere Hilfskräfte ohne Facharbeit, Portier(in), Nachtwächter(in)

b) Damenhutindustrie

	EUR
1. Appreteur(in)	6,26
2. Strohhutnähen:	
a) Anlernlinge während der dreimonatigen Anlernzeit	5,54
b) während der ersten drei Monate nach der Anlernzeit (Auslehre)	5,60
c) Strohhutnähen	5,89
3. Kesselwärter(in) und Professionisten:	
a) Professionisten, Fahrer(in) (wenn gelernte(r) Schlosser(in) oder Mechaniker(in))	6,17
b) detto bei besonders qualifizierter Arbeit	6,26
c) Fahrer(in)	6,08
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
4. Modist(innen) und Staffierer(innen)	
a) nicht selbständiges Handarbeiten im 1. Jahr nach der Auslehre	5,60
b) Staffieren und Steppen	5,71
c) selbständiges Handarbeiten	5,81
d) Tischerste(r)	5,89
e) Modellmodist(in)	5,97
5. andere Arbeitskräfte:	
a) Aufsetzen, Papierledern und Etikettnähen	5,54
b) Glänzen und Reiben	5,71
c) Hilfsarbeiten	5,60
d) Bediener(in)	5,54

### VIII. LOHNTARIF für die Kappenindustrie

Ab 1. Juli 2006 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Gelernte Arbeiten, Bügeln, Zuschneiden:	
unselbständig	5,62
selbständig	6,56
Maschinnähen:	
unselbständig	5,41
selbständig	5,62
Handnähen:	5,41
Handbügeln:	5,81

Unter den im vorstehenden Schema als selbständig bezeichneten Arbeitnehmern sind solche zu verstehen, die sämtliche in ihren Sparten im Betrieb anfallenden Arbeiten (Kappenarbeiten) selbständig ausführen können.

**Anlernlinge** erhalten in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung 90 % des Lohnes der Kategorie, in der sie beschäftigt sind.

## IX. LOHNTARIF für die Pelzindustrie

Ab 1. Juli 2006 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Selbständige Kürschner-Präparatorenfachkraft, Klasse 1	6,56
Kürschner-Präparatorenfachkraft Klasse 2 nach dem 2. Gehilfenjahr, die der selbständigen Kürschner-Präparatorenfachkraft zur Hand arbeitet	5,97
Kürschner-Präparatorenfachkraft Klasse 3, im 1. und 2. Jahr nach der Auslehre	5,62
Pelz-Maschinnähen, Klasse 1	5,66
Pelz-Maschinnähen, Klasse 2 im 1. und 2. Jahr der Beschäftigung	5,41
Staffieren	5,45

Die Klopfzulage beträgt 15 % vom Lohn der Kürschner-Präparatorenfachkraft der Klasse 2.

Bediener(innen) erhalten 90 % des niedrigsten oben angeführten Stundenlohnes.

Anlernlinge erhalten in den ersten drei Monaten der Beschäftigung 90 % des Lohnes der Kategorie, in der sie beschäftigt sind.

## X. Lehrlingsentschädigung

Für die Hutindustrie bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	570,50
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	670,60

Für die Pelzindustrie bei dreijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	494,45
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	570,50
im 3. Lehrjahr monatlich	EUR	670,60

Für die Kappenindustrie bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	494,45
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	570,50

## **XI. Ergänzungen zum Rahmenkollektivvertrag vom 1. 4. 1996**

### **Es wird der § 8 b Internatskosten neu eingefügt:**

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten SchülerInnenheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der /die Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, seine/ihre volle Lehrlingsentschädigung verbleibt. Gleiches gilt für ArbeitnehmerInnen, die eine integrative Berufsausbildung (auch Vorlehre) absolvieren.

### **Es wird der Anhang 2 über die „Empfehlung der Kollektivvertragspartner betreffend Karenzurlaube“ wie folgt geändert:**

Den Arbeitgeber/innen wird empfohlen, Arbeitnehmer/innen, sofern diese eine Elternkarenz bis längstens zum zweiten Geburtstag des Kindes beanspruchen - zu Beginn der Karenz – über das Ende der Karenz und den Wiederantrittstag der Beschäftigung nachweislich schriftlich zu informieren. Der Erhalt der Information darüber ist von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer schriftlich zu bestätigen.

Wien, am 22. Juni 2006

**FACHVERBAND DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE ÖSTERREICHS**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

Dr. Franz J. Pitnik

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Erich Foglar

Karl Haas